

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ
- erneute Beteiligung der Öffentlichkeit – erneute öffentliche Auslegung -
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB)

Der Technische und Umweltausschuss der Stadt Konstanz hat am 08.03.2022 in öffentlicher Sitzung den geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplans

„Falkengasse“

und den geänderten/ergänzten Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Die erste öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, welche am 15.06.2021 beschlossen wurde, fand in der Zeit vom 14.07.2021 bis 17.09.2021 statt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB liegen vor.

Die Änderungen/Ergänzungen betreffen in erster Linie:

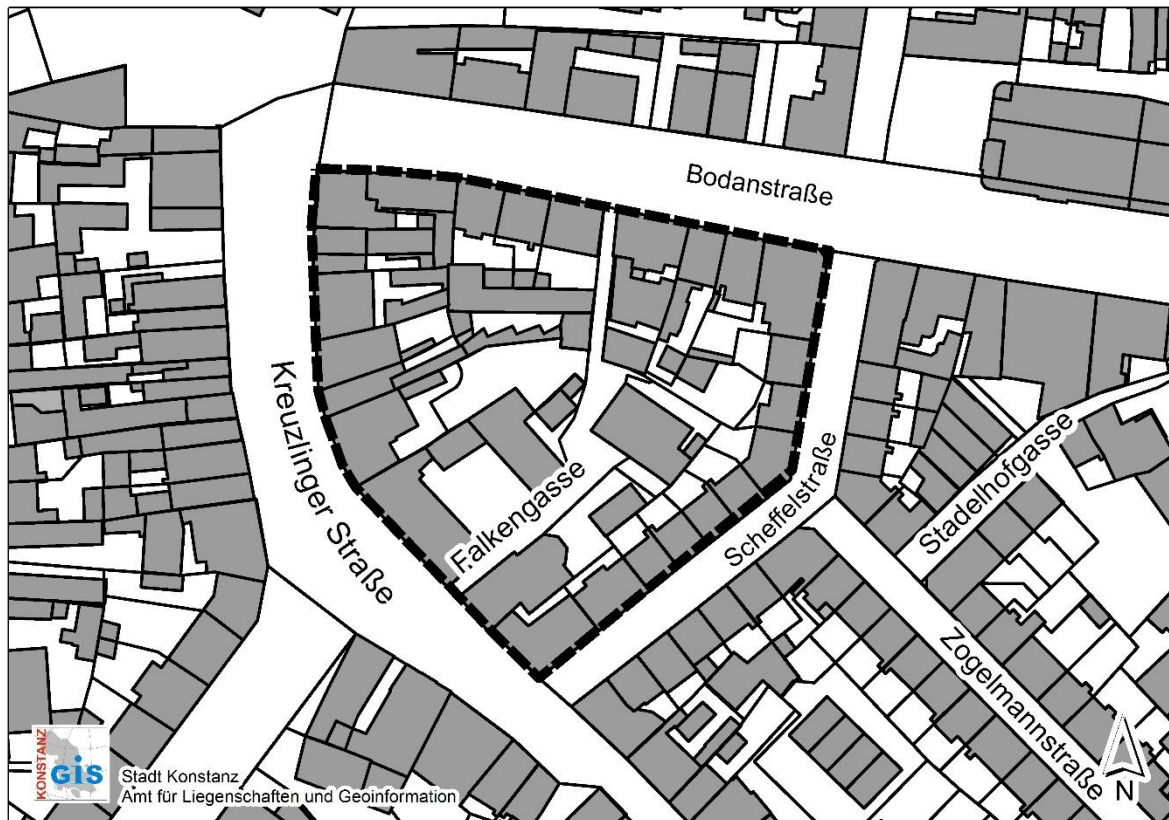
- Ergänzung der Baugrenze im WA3-O
- Anpassung der Abgrenzung WA2-W und WA4
- Anpassung der Abgrenzung Denkmalschutz im WA4
- Anpassung der Bauweise im Bereich der allgemeinen Wohngebiete
- Konkretisierung der planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung
- Festsetzung einer Grundflächenzahl in den WA 2-4
- Definition der Grundfläche von Nebenanlagen im Bereich der urbanen Gebiete
- Anpassung der Vorschriften über Abstandsflächen in den örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch die Bodanstraße,
- südöstlich durch die Scheffelstraße und
- südwestlich durch die Kreuzlinger Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan hat das Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, den Gebietscharakter und seine gründerzeitlichen Strukturen zu stärken, grüne Blockinnenbereiche zu erhalten und zu schaffen, das Gebiet durch größere Freiflächenanteile und eine gegenüber der Randbebauung reduzierte Geschossigkeit in den Blockinnenbereichen aufzuwerten sowie die Randbereiche zu stärken. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Grundlage für die Umsetzung der im Strukturkonzept Stadelhofen formulierten Ziele geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der geänderte/ergänzte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie der geänderte/ergänzte Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden

**vom 31.03.2022 bis einschl. 02.05.2022 im Amt für Stadtplanung und Umwelt
Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5. 30 – 5.31**

(Ansprechpartner: Herr Jochen Friedrichs, Zimmer 5.10, Tel.: 900-2794 , E-Mail: Jochen.Friedrichs@konstanz.de und Herr Latzel, Zimmer 5.15, Tel.: 900-2533, E-Mail: Oliver.Latzel@konstanz.de) erneut öffentlich ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können ab dem 31.03.2022 sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Während der genannten erneuten Auslegungsfrist können Stellungnahmen jeweils ausschließlich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweise zum Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Die aktuellen Zugangsvoraussetzungen zu den Verwaltungsgebäuden der Stadtverwaltung können auf www.konstanz.de abgerufen werden.

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.